



Newsletter 03/2015 der ECom

Bern, 26. März 2015

Kosten für Smartgrid- und Smart Metering Pilotprojekte als anrechenbare Netzkosten?

An ihrer Sitzung vom 10. März 2015 hat die ECom eine Präzisierung der Beurteilung der Anrechenbarkeit für Pilotprojekte im Bereich Smart Grid und Smart Metering vorgenommen: Für die Beurteilung der Anrechenbarkeit sind einzig die Kriterien gemäss Artikel 15 StromVG massgeblich. Auf weitere Kriterien – etwa ob es sich um vom BFE geförderte Leuchtturmprojekte handelt, oder ob beim gesuchstellenden Netzbetreiber ein finanzieller Engpass vorliegt – wird hingegen nicht abgestellt.

In der Vergangenheit hat die ECom an diversen Veranstaltungen kommuniziert, dass Kosten für Pilotprojekte im Bereich Smart Grid und Smart Metering unter gewissen Voraussetzungen über das Netznutzungsentgelt abgegolten werden dürfen, wenn sie vom BFE als genügend innovativ beurteilt und mit Fördergeldern unterstützt werden, und wenn sie nicht anderweitig finanziert werden können (z.B. ECom-Forum 2012, Infoveranstaltungen 2013, div. Veranstaltungen des VSE).

Massgeblich für die Frage, ob bestimmte Projektkosten über die Netznutzungstarife abgegolten werden können, sind einzig die Anforderungen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung. Aufgrund der Systematik des StromVG ist es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass Kosten für die Entwicklung von innovativen Massnahmen für intelligente Netze gestützt auf das geltende Recht anrechenbar sein könnten. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass es sich um Kosten handelt, die *notwendig* sind für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz. Zudem können als Betriebskosten lediglich Kosten für Leistungen geltend gemacht werden, die *direkt mit dem Netz zusammenhängen*.

Weitere Kriterien – etwa die Frage, ob ein Netzbetreiber solche Massnahmen aufgrund seiner finanziellen Situation bereits mit anderweitig erzielten Einnahmen decken könnte oder ob bestimmte Projekte mit Innovationspotential vom BFE gefördert werden – sind für die Beurteilung der Anrechenbarkeit hingegen nicht relevant.

Zudem handelt es sich bei Pilot-Projekten regelmässig um Projekte, deren Nutzen nach heutigem Wissensstand im Voraus nicht abgeschätzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat die EICom ihre Haltung betreffend Anrechenbarkeit von Smartgrid- und Smart Metering-Projekten im Rahmen des Netznutzungsentgelts präzisiert.

Im Rahmen des geltenden Cost-Plus-Modells kann die Abgeltung von Kosten für Pilotprojekte, deren Nutzen für den Netzbetrieb nicht abschätzbar ist, nicht über die Netznutzungstarife erfolgen.

Es stehen jedoch bereits diverse staatliche Förderungssysteme für die Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten für innovative Massnahmen zugunsten von intelligenten Netzen bereit, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilfinanzierung derartiger Projekte ermöglichen (z.B. KTI, BFE, Nationalfonds).

Urteil des Bundesgerichtes über Arealnetze konform zur Praxis der EICom

Mit Urteil vom 9. Februar 2015 hat das Bundesgericht die Praxis der EICom zu den Arealnetzen grundsätzlich bestätigt, soweit es sich aufgrund der Beschwerdeanträge damit auseinandersetzt. Es steht nun rechtskräftig fest, dass das StromVG auch auf am Arealnetz angeschlossene Endverbraucher zur Anwendung kommt. Das Bundesgericht hält ausserdem fest, dass die Stromversorgungsgesetzgebung nicht die gesamte Stromversorgung abschliessend regelt und daher nicht alle mit Bezug auf die Arealnetze relevanten Fragen beantwortet. Daraus folgt, dass vertragliche Lösungen zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Verteilnetzbetreiber, Arealnetzbetreiber und Endverbrauchern weiterhin zulässig sind, soweit das Gesetz nichts anderes regelt.

Das Urteil (2C-300/2014) ist abrufbar unter www.bger.ch > Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 (Urteil ist in Kürze abrufbar)

Weitere Unterlagen zum Thema Arealnetze:

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 2014 ([A-6689/2012](#))
- Verfügung der EICom vom 15. November 2012 ([922-10-006](#))
- Newsletter 8/2012 der EICom vom [3. Dezember 2012](#).

Infoveranstaltungen des Fachsekretariates der EICom für Netzbetreiber

Auch dieses Jahr führt das Fachsekretariat Informations-Anlässe in allen Sprachregionen zu Umsetzungsfragen aus dem Stromversorgungsgesetz und der Stromversorgungsverordnung durch.

Ein wichtiges Thema wird in diesem Jahr die Sunshine Regulierung sein: Dazu informieren wir Sie über die erste Testrunde und zeigen die weiteren geplanten Schritte auf. Zudem orientieren wir Sie über eine Reihe von wichtigen juristischen Entscheidungen wie zum Beispiel die Zuständigkeit bei Netzanschlusskosten, Regeln für die Berechnung der Gestehungskosten für die Grundversorgung, die Abrechnung des Netznutzungsentgelts zwischen Netzbetreibern.

Auch an den diesjährigen Veranstaltungen haben wir externe Referenten vorgesehen: Das Bundesamt für Energie informiert Sie über die laufenden Stromgeschäfte im Parlament sowie über den aktuellen Stand und die weiteren Schritte zur Umsetzung der Energiestrategie und der Revision StromVG. Zudem haben wir das Programm mit einem Beitrag zur IT-Sicherheit im EVU ergänzt, welcher von der «Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI» des Bundes bestritten wird.

Dienstag, 21.4.	Bern	Stade de Suisse
Mittwoch, 22.4.	Olten	Hotel Arte
Montag, 27.4.	Pfäffikon SZ	Seedamm Plaza
Dienstag, 28.4.	Zürich	Kongresshaus
Dienstag, 5.5.	Pfäffikon SZ	Seedamm Plaza
Dienstag, 19.5.	Zürich	Kongresshaus
Mittwoch, 20.5.	Olten	Hotel Arte
Montag, 15.6.	Lausanne	Hotel de la Paix
Dienstag, 16.6.	Bellinzona	Hotel Unione
Mittwoch, 17.6	Lausanne	Hotel de la Paix

Workshop Marktüberwachung

Die EICom führt am 8. Mai 2015 vormittags in Bern einen Workshop zum Thema Marktüberwachung durch. Gegenstand ist die Aufsicht über den Stromgrosshandel in der Schweiz. In der EU sind im Laufe dieses Jahr Registrierungs- und Meldepflichten unter der REMIT-Verordnung zu erfüllen, wovon auch Marktteilnehmer in der Schweiz betroffen sind. Der EICom sind gemäss Artikel 26a der Stromversorgungsverordnung die gleichen Daten wie unter REMIT zu melden. Der Workshop richtet sich insbesondere an schweizerische Marktteilnehmer, welche Informationen unter REMIT melden. Der Workshop beinhaltet Ausführungen der EICom, eine Perspektive von Schweizer Marktteilnehmern, eine Präsentation mit EU-Bezug sowie eine Diskussions- und Fragerunde.

Das Programm des Workshops wird anfangs April auf der Website der EICom aufgeschaltet. Anmeldungen können bereits erfolgen unter: info@elcom.admin.ch mit dem Vermerk „Workshop Marktüberwachung“. Für fachliche Rückfragen steht Frau Cornelia Kawann, Leiterin der Sektion Marktüberwachung (cornelia.kawann@elcom.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Kontakt/Rückfragen:

Dario Ballanti, Kommunikation, Tel. +41 58 465 84 67

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

3003 Bern

Tel. +41 58 462 58 33

Fax +41 58 462 02 22

E-Mail: info@elcom.admin.ch

www.elcom.admin.ch